



1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 - 11 und 16ff BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI

Mischgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	WA1	WA2	WA3	MI
Zahl der Vollgeschosse (max.)	II	II	II	III
Grundflächenzahl (GRZ)	0,4	0,4	0,4	0,4
Grünflächenzahl (GFZ)	0,8	0,8	0,8	1,2
Bauweise	E	O	H	O
Hausform*	E	O	H	O
Traufhöhe (max.) in [m]	6,50	6,90	6,90	7,50
Firsthöhe (max.) in [m]	9,60	11,60	11,60	11,50

E = freistehende Einfamilienhäuser; H = Hausgruppen

Bezugspunkt für die Angaben zur festgesetzten Höhe ist die Oberkante der erschließenden Straße. Die Höhen sind von der Straßenebene an der Grundstücksgrenze auf der Höhe der Mitte der straßenseitigen Wand zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken ist die Straße maßgebend, von der die Zufahrt zum Grundstück erfolgt. Für die Gebäude im MI sind die Höhen der Humburger Straße maßgebend. Für das Gebäude „An der Ziegeln“ mit der Nr. 17a ist die westlich angrenzende Planstraße innerhalb des Plangebietes maßgebend.

Definition Traufhöhe: Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut. Bei Staffelgeschossen ist es die Oberkante des unteren Hauptmauerwerkes (Attika). Bei Putzdecken ist für die Einhaltung der Traufhöhe allein die untere Traufhöhe maßgebend.

Definition Firsthöhe: Die Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungsfläche. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachseiten, bei Putzdecken der höchste Punkt der Außenkante Dachhaut (obere Traufe).

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Private Straßenverkehrsflächen (siehe Textfestsetzung A) 12.2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

PLANZEICHEN

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

FR

Fuß- und Radweg

Z

private Zufahrt

KP

Kurzzeitparken vor Glasbehälter

▲

Einfahrt zu Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

▲

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfache Abfall: Stellfläche für Glasbehälter

Abwasserbeseitigung: gemeinsame unterirdische Regenrückstauung/-entwässerung

Elektrizität (als Symbol: Kabelverteiler; als Fläche: Trafostation)

Kraft-Wärme-Kopplung: Blockheizkraftwerk

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Begrünung für die Lärmschutzwand (siehe Textfestsetzung A) 8.2)

Begrünung (siehe Textfestsetzung A) 8.3)

Spielplatz (siehe Textfestsetzung A) 8.1)

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen (siehe Textfestsetzung A) 9.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

PLANZEICHEN

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Entwicklung und Erhalt von Extensivgrünland sowie Erhalt der Gehölzstruktur aus dominanten Arten (siehe Textfestsetzung A) 10.3)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Umgebung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgebung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GS: Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze

Tiefgarage

Stellplätze

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe Textfestsetzung A) 12.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgebung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (s. Textfestsetzung A) 15.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Örtliche Höhen in m über NN, Planung

Örtliche Höhen in m über NN, Bestand

TEXTFESTSETZUNGEN

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 6 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)

Ausschluss von Nutzungen

1.1 In den Wohngebieten (WA1 bis WA3) werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Im Mischgebiet (MI) sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsskizzen unzulässig. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Nutzung und Bebauung der Baugebiete WA1 bis WA3 ist erst nach Beendigung des Betriebes und Abbruch der Betriebsgebäude der Ziegeln zulässig.

2.2 Die Nutzung der Baugebiete WA1 bis WA3 ist erst nach Errichtung der an der östlichen Geltungsbereichsgrenze geplanten Lärmschutzwand zulässig (siehe Textfestsetzung A) 15.1).

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

3.1 Anrechnung von Tiefgaragengeschossen

Tiefgaragengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Grundflächen nicht anzurechnen.

3.2 Abweichung von der Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche im WA2 und WA3 darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB i.V.m. §§ 14, 16 und 23 BauNVO)

4.1 Carports und Garagen

Im WA1 sind Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche unzulässig. Im WA2 und WA3 sind Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche unzulässig. Carports (überdachte Stellplätze) können bei Doppelhäusern und Hausgruppen ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche zugelassen werden, wenn: - der Abstand zwischen Carport und Straßenverkehrsfläche mind. 3,00 m beträgt - bei einem Abstand zwischen Carport und Straßenverkehrsfläche von weniger als 3,00 m die Seiten des Carports offen sind. Hierin sind die Seiten freigestellt, die unmittelbar an die Fassade eines anderen Gebäudes (z.B. Wohn- oder Garagegebäude) angrenzen.

4.2 Tiefgaragein- und -ausfahrten

Im MI sind Tiefgaragein- und -ausfahrten ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche zulässig.

4.3 Baugrenzen

Im WA2 und WA3 dürfen untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Wintergärten, Erker und Balkone) die Baugrenzen ausnahmsweise auf höchstens 4 m Gebäudelänge um höchstens 2,50 m überschreiten.

4.4 Höchststufenzahl ZAH. DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im WA1 und WA2 sind bei Einzelhausbebauung höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Im WA2 und WA3 sind bei Doppelhäusern und Hausgruppen höchstens eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Als Wohngebäude wird jede Doppelhaushälfte und jedes Haus einer Hausgruppe gewertet.

4.5 VERKEHRSFLÄCHEN I.V.M. DER HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Abs. 3 BauGB)

Bezugspunkt für die Angaben zu festgesetzten Plänehöhen der Verkehrsflächen ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (in m über NN).

4.6 BLOCKHEIZKRAFTWERK (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf der mittels Symbol festgesetzten Fläche für Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Blockheizkraftwerk mit einer Grundfläche von max. 60 m² und einer Traufhöhe von max. 4,00 m zulässig.

4.7 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB)

4.7.1 Private Grünfläche „Spielplatz“

Die private Grünfläche „Spielplatz“ ist mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Abstände zu Verkehrsflächen sind zu beachten (Artenliste siehe C) 7).

4.7.2 Private Grünfläche „Begrünung für die Lärmschutzwand“

Die private Grünfläche „Begrünung für die Lärmschutzwand“ ist mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dabei sind mindestens 12 Bäume mit einem Mindest-Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen (Artenliste siehe C) 7). Die nicht überbaubaren Flächen der Lärmschutzwand können zu diesem Zweck mitbenutzt werden. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Abstände zu Verkehrsflächen sind zu beachten.

4.7.3 Private Grünfläche „Hausgarten“

Auf der privaten Grünfläche „Hausgarten“ sind die heimischen Gartenpflanzungen (u.a. Salweide) zu erhalten.

4.8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.9 Aufschüttungsfläche: Anhebung des nördlichen Geländes

Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.10 Höhenlage des Grundstücks

Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.11 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.12 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.13 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.14 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.15 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.16 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.17 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.18 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.19 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.20 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.21 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.22 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.23 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.24 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.25 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.26 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.27 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.28 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.29 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.30 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.31 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.32 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.33 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.34 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.35 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.36 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.37 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.38 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.39 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.40 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.41 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.42 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.43 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.44 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.45 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.46 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.47 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 einhält, erfolgen. Liegen für einzelne Parameter keine Vorgabewerte vor, so sind die Z07-Feststoffwerte gemäß LAGA M 20, 2004 einzuhalten.

4.48 Auf der Fläche für Aufschüttungen sind Aufschüttungen bis zu einer Höhenlage von 126,50 m über NN zulässig. Mindestens hat die Aufschüttung der Flächen für die Straßen entsprechend der im Plan eingetragenen geplanten Höhen zu erfolgen. Die Aufschüttung der Grundstücke hat mindestens entsprechend der Höhe der Oberkante der geplanten erschließenden Straße zu erfolgen. Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem Boden, der die Vorgabe nach Anhang 2 Nr. 4